



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/063-2015#030
Datum: 12.07.2018

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

**„Haltepunkt Mühlhausen, Änderung der Bahnsteige, Strecke 4250
Bahn km 140,6+87 bis 140,8+37“**

**in der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
im Landkreis Konstanz**

Bahn-km 140,687 bis 140,837

der Strecke 4250 Offenburg - Singen

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Südwest
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.4	Artenschutz.....	6
A.4.5	Immissionsschutz	7
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.7	Unterrichtungspflichten	10
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.6	Gebühr und Auslagen	10
A.7	Hinweise.....	11
B.	Begründung.....	12
B.1	Sachverhalt	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	12
B.1.3	Anhörungsverfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	17
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit.....	17
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	18
B.4.1	Planrechtfertigung.....	18
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	18
B.4.3	VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST.....	18
B.4.4	Variantenentscheidung	19
B.4.5	Wasserhaushalt	19
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege	19
B.4.8	Artenschutz.....	19
B.4.9	Immissionsschutz	20
B.4.10	Denkmalschutz	33
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	33
B.4.12	Kampfmittel.....	33
B.4.13	Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	33
B.5	Gesamtabwägung.....	34
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	34

C. Rechtsbehelfsbelehrung35

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Haltepunkt Mühlhausen, Änderung der Bahnsteige, Strecke 4250 Bahn km 140,6+87 bis 140,8+37“ in der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, im Landkreis Konstanz, Bahn-km 140,687 bis 140,837 der Strecke 4250 Offenburg - Singen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Umbau der bestehenden Bahnsteige auf eine Länge von 150 m und eine Systemhöhe von 55 cm.
- Die Anpassung der vorhandenen Bahnsteigzugänge, Treppen und Geländer sowie der Ausstattung der Bahnsteige.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Abkürzungsverzeichnis	nur zur Information
2	Erläuterungsbericht vom 18.10.2017, 22 Seiten	festgestellt
3.1	Übersichtsplan (IvI) vom 06.07.2010, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3.2	Übersichtskarte, Maßstab 1 : 400.000	nur zur Information
3.3	Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
4.1	Bestandslageplan vom 20.11.2016, Maßstab 1 : 500	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.2	Lageplan vom 22.11.2016, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4.3	Entwässerungslageplan, vom 22.11.2016, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4.4.1	Grunderwerbsplan vom 18.10.2017, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4.4.2	Grunderwerbsplan (BE-Fläche) vom 22.11.2016, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4.5	Bestandsleitungsplan vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
5.1	Regelquerschnitt vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 25	festgestellt
5.2	Querprofile Blatt 1 vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 100	festgestellt
	Querprofile Blatt 2 vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 100	festgestellt
	Querprofile Blatt 3 vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 100	festgestellt
	Querprofile Blatt 4 vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 100	festgestellt
	Querprofile Blatt 5 vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 100	festgestellt
	Querprofile Blatt 6 vom 20.11.2015, Maßstab 1 : 100	festgestellt
6	Bauwerksverzeichnis vom 21.06.2016, 6 Blätter zzgl. Deckblatt	festgestellt
7	Grunderwerbsverzeichnis vom 03.01.2017, 4 Blätter	festgestellt
8	Artenschutzrechtlicher Beitrag Reptilien	nur zur Information
9	entfällt	nur zur Information
10	entfällt	nur zur Information
11.1	Geotechnischer Bericht vom 30.09.2013, incl. 4 Anlagen und 2 Anhänge	nur zur Information
11.2	Kampfmitteluntersuchungsbericht vom 29.01.2013	nur zur Information
11.3	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 11.04.14	nur zur Information
11.4	Schall- und erschütterungstechnisches Gutachten vom 19.04.2016 incl. 2 Anlagen	nur zur Information
11.5	IVE-Studie vom 30.03.2016	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Soweit das Vorhaben Bestandteil auch des transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, sind darüber hinaus bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100, § 65 WG), ist die Ausführungsplanung (hochwasserangepasste Bauweise) mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich von Bahnflächen muss generell von Kontaminationen im Boden ausgegangen werden. Anfallendes Aushubmaterial ist zu separieren, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen

A.4.4 Artenschutz

- a) Die neuen Beleuchtungsanlagen sind insektenfreundlich auszurüsten.
- b) Glasflächen neuer Fahrgastunterstände/Wartehäuschen sind auf geeignete Weise gegen Vogelschlag zu sichern.
- c) Der Vorhabenträgerin wird eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung für den Artenschutz nach Maßgabe des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes (Teil VII) auferlegt. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Fachkräfte einschließlich deren Qualifikation zu benennen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die im o.g.

Umweltleitfaden genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten.

- d) Vorlaufend zu den Arbeiten hat die umweltfachliche Bauüberwachung die Kabelkanäle auf Reptilien abzusuchen. Die eingesetzten Arbeiter sind vor Beginn der Bauarbeiten darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten möglichst vorsichtig durchzuführen sind und sind einzuweisen, was im Fall eines Schlangen-Fundes zu tun ist.
- e) Die rückgebauten Bahnsteigflächen sind durch das Aufbringen von lockerem kiesig-sandigem Material als Reptilienlebensraum zu optimieren.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Allgemeines, Überwachungs- und Informationspflicht

- a) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

A.4.5.2 Allgemeine Regelungen zum baubedingten Lärmschutz

- a) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- c) Die Baustelle ist gem. § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

A.4.5.3 Schallschutzvorkehrungen

Die zum Schutz vor baubedingten Immissionen in der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 11.4) empfohlenen sowie im Erläuterungsbericht (Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von mobilen Schallschutzwänden mit einer Höhe von 3,5 m, sowie der Verzicht auf den Einsatz eines Trennschleifers im nächtlichen Zeitraum.

A.4.5.4 Entschädigung in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum

- a) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:
 1. für Immissionsorte gemäß den Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
 2. für Immissionsorte gemäß den Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,

3. für Immissionsorte gemäß den Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß nachfolgendem Buchstaben b) Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Tage, an denen Ersatzwohnraum gemäß nachfolgendem Buchstaben b) in Anspruch genommen wurde sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

- b) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognosen für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.5.5 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die zum Schutz vor baubedingten Immissionen in der erschütterungstechnischen Untersuchung (Anlage 11.4) empfohlenen sowie im Erläuterungsbericht (Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen. Insbesondere sind vor Beginn des Bauvorhabens die Gebäude im Nahbereich von erschütterungsintensiven Arbeiten Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dies betrifft die Gebäude auf der Südseite, die zwischen Bahnhofstraße und Gleis direkt am Bahnsteig liegen (Bahnhofstraße Nr. 26 und Nebengebäude). Außerdem ist repräsentativ für diese Gebäudereihe in der Bahnhofstraße Nr. 26 eine messtechnische Überprüfung der auftretenden Erschütterungen gemäß DIN 4150-3 zur Vermeidung von Gebäudeschäden durchzuführen. Nach DIN 4150-2 besonders von Erschütterungen betroffenen Anwohnern ist Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich befinden Ver- bzw. Entsorgungsanlagen verschiedener Betreiber (Energiedienst Netze GmbH; Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest). Diese sind zu beachten und gegebenenfalls zu sichern.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Hinweise

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG die zuständige Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Haltepunkt Mühlhausen, Änderung der Bahnsteige, Strecke 4250 Bahn km 140,6+87 bis 140,8+37 hat barrierefreien Ausbau des Haltepunkts Mühlhausen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 140,687 bis 140,837 der Strecke 4250 Offenburg - Singen in Mühlhausen-Ehingen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station und Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.11.2015 Az. I.SV-SW-I(B) Sen eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Haltepunkt Mühlhausen, Änderung der Bahnsteige, Strecke 4250 Bahn km 140,6+87 bis 140,8+37“ beantragt. Der Antrag ist am 20.11.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Das Verfahren wurde zunächst als Plangenehmigung geführt.

In Form einer Besprechung mit dem Projektleiter am 02.03.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.06.2016 wieder vorgelegt, waren jedoch weiterhin überarbeitungsbedürftig.

Mit Schreiben vom 28.09.2016 wurde die Vorhabenträgerin daher um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.11.2016 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 wurde der Vorhabenträgerin mitgeteilt dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nicht vorliegen. Durch die Auswirkungen des Baulärms werden Rechte anderer nicht nur unwesentlich beeinträchtigt. Das Verfahren wird daher als Planfeststellungsverfahren weitergeführt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.02.2016, Az. 591ppw/063-2015#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 05.01.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Freiburg (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
2.	Landratsamt Konstanz
3.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 46 - Höhere Straßenverkehrsbehörde Referat 52 – Gewässer und Boden Referat 55 – Naturschutz, Recht Referat 56 – Naturschutz u. Landschaftspflege Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion
4.	Polizeipräsidium Konstanz
5.	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - ASDBW
6.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
7.	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Abteilung 3, Verkehr
8.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
9.	IHK Hochrhein-Bodensee
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
11.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
13.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe
14.	Bundeseisenbahnvermögen
15.	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
16.	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.
17.	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
18.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
19.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest
20.	Südbadenbus GmbH
21.	Regionalbusverkehr Südwest GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	VHB Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
23.	DB Regio AG Verkehrsbetrieb Südbaden
24.	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
25.	Landkreis Konstanz, EVU Seehäsele mit HzL Hohenzollerische Landesbahn AG
26.	SBB GmbH
27.	DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd
28.	DB Bahnbau Gruppe GmbH, Bereich Ausrüstungsplanung
29.	Netze BW GmbH
30.	Energiedienst Netze GmbH
31.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, c/o Erdgas Südwest GmbH
32.	Thüga Energienetze GmbH
33.	Transnet BW GmbH
34.	Terranets.bw
35.	Pledoc GmbH
36.	Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest,
37.	PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee Stellungnahme vom 21.12.2017
2.	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen Stellungnahme vom 22.02.2018
3.	Polizeipräsidium Konstanz Stellungnahme vom 20.12.2017
4.	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – ASDBW Stellungnahme vom 20.12.17
5.	Höhere Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 29.12.2017
6.	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 - Naturschutz, Recht – und Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Stellungnahme vom 21.12.2017

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Gewässer und Boden Stellungnahme vom 20.12.2017
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz Stellungnahme vom 28.12.2017
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A) Stellungnahme vom 26.01.2018
10.	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg Stellungnahme vom 20.12.2017
11.	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 19.12.2017
12.	Energiedienst Netze GmbH Stellungnahme vom 22.12.2017
13.	Unitymedia GmbH Stellungnahme vom 16.01.2018
14.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH Stellungnahme vom 12.01.2018
15.	Thüga Energienetze GmbH Stellungnahme vom 22.12.2017
16.	Transnet BW GmbH Stellungnahme vom 11.01.2018
17.	terranets.bw Stellungnahme vom 19.12.2017
18.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 19.12.2017

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
19.	Landratsamt Konstanz Stellungnahme vom 25.01.2018
20.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 23.01.2018
21.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Stellungnahme vom 15.01.2018

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest, PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg Stellungnahme vom 19.12.2017

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen im Rathaus Zimmer-Nr. 11 vom 19.12.2017 bis 01.02.2018 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 14.12.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen der 15.02.2018.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Es gingen keine Einwendungen ein. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine dem Vorhaben entgegenstehenden Einwände vorgetragen. Aus diesem Grund war die Durchführung eines Erörterungstermins aus Sicht der Anhörungsbehörde nicht erforderlich.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 18.05.2018 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station und Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ging beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart vor dem 16.05.2017 ein, sodass zur Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Screening), gemäß § 74 Abs. 1 UVPG die Vorschriften anzuwenden sind, die vor dem o.g. Stichtag galten.

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.02.2017, Az. 591ppw/063-2015#030, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieil-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der barrierefrei Ausbau der Haltepunkte im Rahmen des Bahnhofsmmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg (BMP BW). Die Planung dient der gesamthaften Modernisierung sowie der Erhöhung der Nutzbarkeit.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die neuen Außenbahnsteige werden mit einer Länge von 150 m gebaut und auf eine Systemhöhe von 55 cm erhöht. Bei einem Zugpaar von 149 m fehlen demnach 4 m gemäß RiL 813.0201 für ungenaues Halten. Da bei dieser Zuggattung der Abstand zwischen Zugspitze und erstem Ausstieg 9 m beträgt, ist ein sicherer Ein- und Ausstieg gewährleistet. Dieser Sachverhalt ist mit der DB Netz Produktionsdurchführung Freiburg abgestimmt. Im Zuge des CSM Risikoanalyseverfahrens (CSM-VO EG Nr. 402/2013) wurde diese bauliche Änderung betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass die fehlenden 4 m für ungenaues Halten gemäß RiL 813.0201 keine Signifikanz hinsichtlich der sicheren Nutzung der Anlage darstellt.

B.4.3 VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge, insbesondere nach VV IST, zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Variantenentscheidung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Modernisierung eines bestehenden Haltepunktes. Echte Alternativen zu den vorgesehenen Maßnahmen bestehen nicht.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde geprüft, ob die Nullvariante, d. h. der Verzicht auf den Ausbau, die Ziele des Vorhabens mit geringeren Auswirkungen erreichen kann. Ohne die vorgesehenen Stationsmaßnahmen kann das Ziel, das Nahverkehrsangebot in der Region zu verbessern und attraktiver zu gestalten, nicht erreicht werden. Damit drängt sich die Nullvariante planerisch nicht auf.

Es gibt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine zur Verwirklichung der Planungsziele geeignete Alternative.

B.4.5 Wasserhaushalt

Durch die Baumaßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Das Vorhaben liegt jedoch § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Überschwemmungsgebiet des Heppbachs, daher ist das Vorhaben gemäß § 78 Abs. 7 WHG in einer hochwasserangepasste Bauweise zu errichten (vgl. Nebenbestimmung A.4.2).

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

In Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz ist anfallendes Aushubmaterial zu separieren, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen, da in diesem Bereich von Kontaminationen im Boden ausgegangen werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die Nebenbestimmung A.4.3 verwiesen.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben führt nur zu minimalen Eingriffen in Natur und Landschaft. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Durch die Reduzierung der Bahnsteiglängen entstehen zusätzliche unversiegelte Flächen.

B.4.8 Artenschutz

Das Baugebiet ist hinsichtlich geschützter Tierarten potenzieller Lebensraum für Eidechsen und Schlingnattern. Es wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag Reptilien (Anlage 8.4.) erstellt und die Betroffenheit dieser Tierarten untersucht. Im Rahmen einer Begehung am 10.07.2015 wurde das betroffene Gebiet auf Vorkommen dieser

Reptilien untersucht. Unter anderem wurden die Kabelschächte an 2 Stellen geöffnet und auf Besatz von Schlingnattern kontrolliert. Es konnten weder Eidechsen noch Schlingnattern festgestellt werden.

Im Hinblick auf die schwer nachweisbare Art der Schlingnattern ist diese Vorgehensweise nicht geeignet eine Betroffenheit auszuschließen, daher ist es notwendig rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme im Beisein einer fachkundigen Person, die Kabelschächte auf ihrer gesamten Länge zu öffnen und auf Schlingnatternbesatz zu kontrollieren. Weitergehende Maßnahmen obliegen der Umweltfachlichen Bauüberwachung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, vgl. Nebenbestimmung A.4.4 d) und ergänzend A.4.4 c)

Weitere Untersuchungen zum Artenschutz sind in Rahmen dieser Maßnahme nicht erforderlich, da keine Habitat-Strukturen dauerhaft zerstört werden, sondern sogar durch Rückbauflächen neue Reptilienlebensräume geschaffen werden. Die rückgebauten Bahnsteigflächen werden durch das Aufbringen von lockerem kiesig-sandigem Material als Reptilienlebensraum optimiert (vgl. Nebenbestimmung A.4.4 e)).

Zum Schutz von Insekten und Vögeln werden entsprechend der Zusage der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmung A.4.4 a) & b) die neuen Beleuchtungsanlagen insektenfreundlich ausgerüstet, sowie die Glasflächen neuer Fahrgastunterstände/Wartehäuschen auf geeignete Weise gegen Vogelschlag gesichert.

B.4.9 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses vereinbar. Das gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase.

Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.9.1 Betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung) und die

24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV - Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung).

§ 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die geplanten Baumaßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff in den Schienenweg dar; die 16. BImSchV ist damit nicht anwendbar. Darüber hinaus ist auch eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV nicht gegeben.

Da mit der Baumaßnahme kein Eingriff in die Gleislage verbunden ist, ist auch eine Zunahme der betriebs- und anlagenbedingten Erschütterungsimmissionen ausgeschlossen.

Das Vorhaben besteht aus dem barrierefreien Ausbau der Außenbahnsteige, durch eine Erhöhung auf 55 cm auf einer Länge von 150 m. Das Vorhaben beinhaltet ebenfalls Änderungen an den Bahnsteigzugängen, der Entwässerung, sowie der technischen Anlagen. Keine dieser Maßnahmen stellt eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen, im obigen Sinne, dar. Mit dem baulichen Eingriff ist keine Erhöhung des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms verbunden.

B.4.9.2 Baulärm

B.4.9.2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

B.4.9.2.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Anlage 11.4, Kapiteln 3.6) sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung zur Tag- und Nachtzeit berechnet und beurteilt worden.

Die Immissionsberechnung wurde anhand plausibler Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schalleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. In Baulärberechnungen werden im Übrigen regelmäßig z.T. deutlich höhere Pegel prognostiziert, als sie beim Betrieb der entsprechenden Baumaschinen tatsächlich auftreten. So wird insbesondere der Maschinen-Schalleistungspegel gegenüber dem praktischen Baubetrieb in der Regel

zu hoch angesetzt (u.a. Ermittlung bei andauernder Nenndrehzahl, Überbewertung geräuschintensiver Einzelvorgänge im Betriebsmix).

Als Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm teilweise im Tageszeitraum und vor allem im Nachtzeitraum prognostisch nicht eingehalten werden.

B.4.9.2.3 Berücksichtigung der Lärmvorbelastung

Bei Überschreitungen der grundsätzlich maßgeblichen Richtwerte der AVV Baulärm im Baubetrieb, kann nach Ziffer 4.1 dann von Maßnahmen zur Lärminderung abgesehen werden, soweit dadurch wegen einer vorhandenen Lärmvorbelastung keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Dies gilt (auch bei rechnerischen Prognosen) bis zu einer unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vorbelastung projektspezifisch zu ermittelnden fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle.

An der im Nahbereich der Bahnstrecke gelegenen Bebauung treten aus dem bisher bestehenden Bahnverkehr Beurteilungspegel von ca. 70 dB(A) auf. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung wird in der schalltechnischen Untersuchung grundsätzlich davon ausgegangen, dass dort der nächtliche Richtwert der AVV Baulärm für geschlossene Siedlungsbereiche auf grundsätzlich 50 dB(A) bzw. für Wohngebäude im Außenbereich und „Gebiete, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen“ untergebracht sind auf projektspezifisch 55 dB(A) angehoben werden kann. Im Einzelnen wird dazu auch auf Anlage 11.4, Kapitel 3.2 der schalltechnischen Untersuchung verwiesen.

B.4.9.2.4 Abwägung und Entscheidung zum Schutzkonzept

Die im Baulärmgutachten vorgenommene Prognose von Betroffenheiten und die Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zur Beurteilung von Lärmschutzvorkehrungen sind nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträume maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung auf der sicheren Seite liegend abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Baulärmbetroffenheiten ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Durch die Vorhabenträgerin werden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Schallimmissionen durchgeführt. So wird zur Vermeidung von Lärmimmissionen auf den Einsatz von Trennschleifern für den Rückbau der bestehenden Bahnsteige verzichtet. Um die verbleibenden Beeinträchtigungen des Baulärms zu mindern werden durch die Vorhabenträgerin diverse Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören die Verwendung von lärmarmen Baumaschinen mit dem Umweltzeichen „Der blaue Engel“, die Beschränkung der Einsatzzeiten der besonders lauten Baumaschinen auf ein Minimum, die Abschirmung dauerhafter Schallquellen bei der Baustelleneinrichtung. Zusätzlich werden die betroffenen Anwohner rechtzeitig und umfassend insbesondere über lärmintensive Bauarbeiten informiert.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung dieser Informationspflicht ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet wird. Auf die Nebenbestimmung im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter A.4.5.1 wird hingewiesen. In Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz kommen zusätzlich mobile Lärmschutzwände mit einer Höhe von 3,5 m zum Einsatz. Diese werden in unmittelbare Nähe zu den Lärmquellen aufgestellt (siehe auch Nebenbestimmung A.4.5.3).

Durch die verschiedenen Maßnahmen, können die negativen Auswirkungen erheblich gesenkt werden.

Durch die Vorhabenträgerin werden sowohl stichprobenartig als auch auf Beschwerden von Betroffenen hin, Schallmessungen durchgeführt.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. eine Beschränkung der Einsatzzeit von lauten Baumaschinen, werden als nicht förderlich angesehen. Eine derartige Beschränkung würde die Anzahl der nächtlichen Sperrpausen erhöhen und dadurch eine längere Gesamtbauzeit erfordern. Eine Verlegung der Bauarbeiten in den Tagzeitraum würde eine Aufrechterhaltung des Betriebs der Strecke als auch den provisorischen Betrieb des Haltepunkts nicht zulassen.

Aufgrund geringerer Abstände zu den Immissionsorten können – trotz der festgelegten Schutzvorkehrungen – zwar in wenigen Teilbereichen während der Bauzeit grundsätzlich noch Überschreitungen der Vorgaben der AVV-Baulärm auftreten. Diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen (unverhältnismäßigen) Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind ggf. im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens

muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 8. Februar 2007, Az. 5 S 2257/05). Für solche nur noch in geringem Umfang tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auch auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden.

B.4.9.2.5 Festlegung der Kriterien für Entschädigungen

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel.

Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen praktisch bewährt hat sich das Abstellen zunächst auf zulässige Innenschallpegel, die (z.B.) aus der 24. BImSchV abgeleitet werden können. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB(A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB(A),
- Schlafräume nachts 30 dB(A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV („Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße“) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB, der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt, die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von $D = 37$ dB, für

Büroräume von $D = 42$ dB und für Schlafräume von $D = 27$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als zumutbare Innengeräuschpegel die o.g. Werte von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A).

Angaben zu Innengeräuschpegel, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“. Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte sondern mit einer Spannweite angegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebietseinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die o.g. Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere zulässige Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung der niedrigeren Werte würde nach hiesiger Auffassung eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen.

Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu 35 dB(A) spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume hier angemessen erscheint. Eine gebietsbezogene Unterscheidung für Schlafräume nachts (höherer Wert) wird dabei aber ebenso für nicht erforderlich gehalten wie für Wohnräume tagsüber (niedrigerer Wert). Ein solch pauschalierender Ansatz, auch ohne weitere Unterscheidung nach Großraumbüros, Gaststätten o.ä., wird hier nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Entschädigungsansprüchen beim Baulärm insgesamt als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitungen der o.g. Innengeräuschpegel von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A) zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder ggf. durch Messungen zu überwachende)

Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche

- ca. 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- ca. 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume),
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d.h. niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Dieser Korrektursummand findet sich im Übrigen auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können demzufolge grundsätzlich 30 dB bei Schlafräumen und 27 dB bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen jedoch gar nicht (zwingend) erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (z.B. Hotelaufenthalt) besteht (s. dazu nachfolgendes Kapitel B.4.9.2.6).

Nachts, d.h. zwischen 20 und 7 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel

beurteilungsrelevant (vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm). In Bezug auf baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen schutzbedürftiger Räume betrifft dies nur Schlafräume. Spitzenpegel müssen im vorliegenden Fall jedoch nicht mehr gesondert betrachtet werden, da bereits jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-)Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen. Im Übrigen ist eine zusätzliche Betrachtung nicht mehr ausschlaggebend, da nachts ab Geräuschpegeln von 60 d(A) sowieso bereits ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht (s. dazu nachfolgendes Kapitel B.4.9.2.6).

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig schließlich bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen [dB(A)]	Geräuschpegel außen [dB(A)]
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 07 – 20 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	tagsüber: 07 – 20 Uhr	45	72
Schlafräume	nachts: 20 – 07 Uhr	30	60

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) überschreitet.

Ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung jedoch nicht mehr durch geldwerte Ausgleichszahlungen entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Bewohnern grundsätzlich spätestens ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. -schlafraum zur Verfügung zu stellen ist (s. dazu nachfolgendes Kapitel B.4.9.2.6).

Im Verfügenden Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Eckdaten für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen unter A.4.5.4 als Nebenbestimmung

aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat dazu rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den detaillierten Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Entschädigungsansprüche (ggf. auch im Zusammenhang mit Ersatzraumansprüchen, s.u.) zu informieren. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Der Anspruch entfällt im Übrigen für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß nachfolgendem Kapitel Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.9.2.6 Bereitstellung von Ersatzraum

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden.

Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärm-Einwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen o.ä. führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten

Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der relativ geringen Bauzeit kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z.B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten (auch im Zusammenhang mit sonstigen Entschädigungsansprüchen, s.o.), um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

B.4.9.2.7 Entschädigungen für nachteilige Wirkungen durch Baulärm

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter A.4.5.4 Buchstabe a) dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von

Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere lediglich obligatorische berechtigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach u. a. die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechtigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung ist zu bedenken, dass Sinn und Zweck des Bau- und Fachplanungsrechts die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten ist, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre dauerhafter und substantieller als z.B. Mieter betroffenen Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechtigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung.

B.4.9.3 Baubedingte Erschütterungen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG, noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich enthält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Bauwerksschäden nach DIN 4150 Teil 3, können gemäß Erschütterungsgutachten lediglich an dem Gebäude Bahnhofsstraße 26 und den dazugehörigen gleisnahen Nebengebäuden auf der Südseite der Strecke nicht ausgeschlossen werden. Für diese Gebäude in unmittelbarer Nähe zu den Bahnsteigen, werden im Vorfeld der Bauarbeiten visuelle Beweissicherungen durchgeführt. Weiterhin werden für diese Gebäude messtechnische Überprüfungen zur Erfassung von Gebäudeschäden durchgeführt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird je nach Geräteeinsatz entschieden, ob diese Messungen dauerhaft baustellenbegleitend oder nur während kritischer Arbeitsvorgänge durchgeführt werden.

Belästigungen für Menschen durch Erschütterungen in Gebäuden, nach DIN 4150 Teil 2, können gemäß Erschütterungsgutachten, in einem Radius bis zu 92 m auftreten. Die betroffenen Anwohner sind frühzeitig und ausführlich über Art und Dauer der Baumaßnahme und hinsichtlich der zu erwartenden Erschütterungen zu informieren, vgl. Nebenbestimmung A.4.5.5.

Nach DIN 4150-2 besonders von Erschütterungen betroffenen Anwohnern ist für den Zeitraum der erschütterungsintensiven Maßnahmen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die gleisnahen Gebäude der Bahnhofsstraße, sowie für das Gebäude Ehinger Str. 6.

Bei Beschwerden der Anwohner über Belästigungen durch Erschütterungen wird den Hinweisen direkt nachgegangen und ggf. messtechnische Überprüfungen durch einen Sachverständigen veranlasst.

B.4.10 Denkmalschutz

Der Streckenverlauf der Badischen Schwarzwaldbahn, vor allem die Streckenführung, ist ein Kulturdenkmal gem. §2 DSchG ist. Die Änderungen an den Bahnsteigen stellen aber keine Beeinträchtigung der Sachgesamtheit dar.

Im Planungsgebiet bzw. direkt angrenzend liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG:

- Bahnhofstraße 24 (Flstnr. 0-50/7)
Bahnhof Mühlhausen (b. Engen), Güterschuppen, Streckenkilometer 140,7,
Teil der Sachgesamtheit Badische Schwarzwaldbahn
- Bahnhofstraße 26 (Flstnr. 0-50/9)
Bahnhof Mühlhausen (b. Engen), Bahnhofempfangsgebäude,
Streckenkilometer 140,7

Nach den vorliegenden Planunterlagen stellen die Maßnahmen im näheren Umfeld, auch gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, keine Beeinträchtigung der Kulturdenkmale dar.

Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Auf Bitten des Landesamts für Denkmalpflege wurde jedoch ein Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufgenommen (siehe Hinweis A.7).

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich befinden Ver- bzw. Entsorgungsanlagen verschiedener Betreiber. Die sind insbesondere Kabel der Energiedienst Netze GmbH, sowie Kabel und eine Endverzweigersäule der Deutschen Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest. Diese sind zu beachten und gegebenenfalls zu sichern.

B.4.12 Kampfmittel

Gemäß Gutachten vom 29.01.2013 (Anlage 11.2) wurde das Vorhabengebiet mittels Luftbilduntersuchung auf Kampfmittel überprüft. Die Auswertung ergab keine Hinweise auf Bombenschäden oder Blindgänger.

B.4.13 Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Es wurden keine privaten Einwendungen, Bedenken oder Forderungen vorgetragen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten

lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 12.07.2018

Az. 591ppw/063-2015#030

VMS-Nr. 3339510